

70.4.96

18. JUNI 1996

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

zu Gunsten

der Stadt Bad Bergzabern

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern

Landkreis Südliche Weinstraße

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) i.d.F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I. S. 205) und des § 13 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 5. April 1995 (GVBl. 1995, Seite 69), wird durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, die die Stadt Bad Bergzabern, nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen genannt, für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus 3 Quellen, bezeichnet als Quelle I, Quelle II und Quelle III, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:
 - 2 Fassungsbereiche (Zone I),
 - 1 Engere Schutzzone (Zone II),
 - 1 Weitere Schutzzone (Zone III).

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1 : 2.500 wie folgt dargestellt:

Blaue Umrandung = Zone I,

Grüne Umrandung = Zone II,
Rote Umrandung = Zone III.

Der vorbezeichnete Lageplan, M 1 : 2.500, versehen mit dem entsprechenden Festsetzungsvermerk der Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz als obere Wasserbehörde, ist Grundlage und Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2

Umfang und Beschreibung

- (1) Das Wasserschutzbereich hat eine Größe von insgesamt 127,873 ha und liegt auf der Gemarkung Blankenborn, Stadt Bad Bergzabern, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Landkreis Südliche Weinstraße in den Gewannen "Sandgrube", "An der Sandgrube", "Am Steinkopf", "Am Grundbühl", "Im Bruch", "Auf den Hohläckern", "Im Wüstental", "Wüstental", "Auf den Graueäckern", "Auf den Dürrwiesen" sowie auf der Gemarkung Birkenhördt, Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Landkreis Südliche Weinstraße in den Gewannen "Langhalt", "Hinterm Berg'l, ferner auf der Gemarkung Silz, Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Landkreis Südliche Weinstraße in der Gewanne "Bornhalde".
- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Quelle I und die Quelle II hat eine Größe von 0,045 ha und erstreckt sich auf das gesamte Grundstück Plan-Nr. 348/4 und 349/6, Gemarkung Blankenborn.
- (3) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Quelle III hat eine Größe von 0,028 ha und erstreckt sich auf das gesamte Grundstück Plan-Nr. 349/4, Gemarkung Blankenborn.
- (4) Die Engere Schutzzone (Zone II) hat eine Größe von 23,21 ha. Die Grenze der Zone II verläuft wie folgt:

Beginnend aus Südostrand des Weges Plan-Nr. 509, Gemarkung Blankenborn und zugleich Nordwestgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 529 und zwar an einem Punkt der gemessen in nordöstlicher Richtung in einem Abstand von 50 m von der Nordwestecke des v.g. Grundstückes liegt; von diesem Punkt nun geradlinig in südöstlicher Richtung, dabei die Grundstücke Plan-Nrn. 529, 529/2, 530, 531, 532, 533, 534, 534/2, 535, 536, 537, 537/2, 538, 539, 540, 540/2, 541, 542, 543, 543/2, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 550/3, 550/2, 603/1 (Weggrundstück), 398, 398/2 und 399/2 durchschneidend zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 399, alle Grundstücke in der Gemarkung Blankenborn gelegen; weiter jetzt der Ostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 399 in südlicher Richtung bis zum Südrand des Weges Plan-Nr. 389, diesem letztgenannten Wegrand nun in südwestlicher Richtung und dann der Süd-

ostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 356 entlang, in Verlängerung den Weg Plan-Nr. 354 überquerend, in Südrichtung der jeweiligen Ostgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 348/2 und 348 folgend über den Weg hinweg in die Gemarkung Birkenhördt wechselnd und dabei nun der Ostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 819 in südwestlicher Richtung entlang zum Nordrand des Weges Plan-Nr. 818 diesen nun weiter in westlicher Richtung bis zum Ostrand des Weges Plan-Nr. 816, weiter in Südrichtung dem letztgenannten Wegrand bis zu einem Punkt der gegenüber der Südostecke des Grundstückes Plan-Nr. 812 liegt, nun über den Weg Plan-Nr. 816 hinweg zu der letztgenannten Südostecke und in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 812 und der des Grundstückes Plan-Nr. 811 bis zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 815; ab hier jetzt in Nordrichtung geradlinig die Grundstücke Plan-Nr. 811 und 2498 durchschneidend sowie den Weg Plan-Nr. 2499 überquerend zur Südwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 635, bereits in der Gemarkung Blankenborn liegend, weiter nun in der Gemarkung Blankenborn entlang in Nordrichtung der Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 635, den Weg Plan-Nr. 626 überquerend der Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 616 folgend den Weg Plan-Nr. 612 überquerend zu dessen Nordrand, weiter in Ostrichtung dem letztgenannten Wegrand bis zur Südwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 610/2, jetzt in nördlicher Richtung der jeweiligen Westgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. 610/2 und 609/2 entlang zum Ostrand des Weges Plan-Nr. 674, weiter in gleicher Richtung diesem letztgenannten Wegrand bis zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 587, nun entlang in nordöstlicher Richtung der Nordgrenze des letztgenannten Grundstückes bis zu dessen Nordostecke in nordwestlicher Richtung weiter der Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 556 bis zu dessen Nordwestecke, in nordöstlicher Richtung entlang der jeweiligen Nordwestgrenze der Grundstücke 556, 548, 547, 546, 545, 544, 557, 542, 541, 540/2, 540, 539, 530 bis zur Südgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 560, dieser letztgenannten Grenze in nordwestlicher Richtung und dann der Westgrenze desselben Grundstückes in nordöstlicher Richtung, dann der Nordgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 529 folgend zum Ausgangspunkt zurück.

- (5) Die Weitere Schutzzone (Zone III) hat eine Größe von 104,59 ha. Die Grenze der Zone III verläuft wie folgt:

Beginnend in der Gemarkung Blankenborn am Schnittpunkt des Südostrandes des Weges mit der Plan-Nr. 576 mit dem Südrand des Weges Plan-Nr. 785 in südöstlicher Richtung das Grundstück Plan-Nr. 575/2 durchschneidend zur Nordostecke des Grundstückes Plan-Nr. 578, nun in gleicher Richtung geradlinig weiter die Grundstücke Plan-Nrn. 575, 573/2, 573, 572, 570/2, 570, 569, 527, 528 durchschneidend den Weg Plan-Nr. 509 überquerend zu dem Beginn der Grenze der Zone II

dieser Grenze nun deckungsgleich folgend bis zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 815 ab hier jetzt weiter in Westrichtung der Nordgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 813 entlang zum Nordrand des Weges mit der Plan-Nr. 814, in der vorgegebenen Richtung weiter dem letztgenannten Wegrand und dann in nordwestlicher Richtung dem Nordostrand des Weges Plan-Nr. 814/2 folgend, sodann in die Gemarkung Silz wechselnd und dem sich fortsetzenden Weg dessen Ostrand entlang zum Südoststrand des Weges Plan-Nr. 4086, nun dem letztgenannten Wegrand in nordöstlicher Richtung bis zum Westrand des Weges, dessen Ostrand identisch ist mit der Ostgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 4093, weiter dem Westrand dieses Weges in südöstlicher Richtung zur Gemarkungsgrenze zwischen Silz und Blankenborn, nun in östlicher Richtung dieser v.g. Gemarkungsgrenze folgend bis zum Nordrand des Weges mit der Plan-Nr. 785 in der Gemarkung Blankenborn gelegen, weiter nun in der Gemarkung Blankenborn dem letztgenannten Wegrand in östlicher Richtung entlang bis zu einem Punkt, der in nördlicher Verlängerung der Westgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 763 liegt; ab hier nun in Südrichtung den Weg Plan-Nr. 785 überquerend zur Nordwestecke des Grundstückes Plan-Nr. 763 und gleichzeitig Südrand des Weges Plan-Nr. 785, weiter jetzt dem letztgenannten Wegrand in Ostrichtung folgend zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Hinweise

- (1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und der mit dem Festsetzungsvermerk versehene, als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltende Lageplan M 1 : 2.500 werden zu jedermanns Einsicht während der gesamten Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler a.Tr. und bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde in Neustadt a.d.Weinstraße archivmäßig aufbewahrt.
- (2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19 g ff., 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAWS - zu beachten.
- (3) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.
- (4) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

- (5) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.
- (6) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Verbote

- (1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.
- (2) Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

Der Fassungsgebiet (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

- 1. die für die Zone II und die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- 2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
- 3. jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- 4. Anwendung oder Ausbringen chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- 5. Düngung.

- (3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind; zu diesem Zwecke ist bzw. sind insbesondere verboten:

- 1. die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;

2. Bebauung - ausgenommen die, die baurechtlich als zulässig bestehend angesehen werden kann - vor allem Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben; Wochenendhäusern u.ä. baulichen Anlagen;
3. Baustellen, Baustofflager;
4. Bau, Änderung und Erweiterung von Straßen - ungeachtet einer Planfeststellungspflicht -. In Bezug auf die Änderung bzw. Erweiterung gilt dieses Verbot nur, soweit die entsprechenden Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten - RiStWag - in der jeweils gültigen Fassung nicht beachtet werden;
5. Bau, Änderung und Erweiterung von Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen - ungeachtet einer Planfeststellungspflicht oder einer sonstigen behördlichen Entscheidung -. In Bezug auf die Änderung bzw. Erweiterung gilt dieses Verbot nur, soweit nicht sichergestellt werden kann, daß durch entsprechende bautechnischen Maßnahmen keine Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung zu besorgen ist;
6. Güterumschlaganlagen;
7. Parkplätze;
8. Campingplätze, Sportanlagen;
9. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
10. Wagenwaschen und Ölwechsel;
11. Weiternutzung von Friedhöfen;
12. Herstellen bzw. Weiterbetreiben von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitten, Hohlwegen, Steinbrüchen und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;
13. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
14. Sprengungen;
15. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, Gewerbetierhaltung;

16. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
17. Gärfuttermieten;
18. Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
19. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Pflanzenschutzmittel, die zulässigerweise außerhalb des Wasserschutzgebietes Anwendung finden können, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Gefahren durch den Transport gewährleistet sind;
20. Durchleiten von Abwasser;
21. Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, soweit und so lange solche Gräben und Gewässer nicht entsprechend dahingehend ausgebaut sind, daß eine Gefährdung nicht zu besorgen ist;
22. Dräne und Vorflutgräben;
23. Fischteiche;
24. Grünlandumbruch zum Zwecke nachfolgender anderweitiger Dauernutzung;

(4) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. Gewerbliche oder handwerkliche Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
2. Massentierhaltung;
3. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung. Die Anwendung der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ohne entsprechende Auflagen genannten Mittel bleibt von dem Verbot unberührt;

4. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergraben, Abwassergruben;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
6. Lagern radioaktiver Stoffe;
7. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
8. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
9. Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
10. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
11. Anlagen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser ohne Genehmigung;
12. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
13. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;
14. Herstellen bzw. Weiterbetreiben von Erdaufschlüssen, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
15. Neuanlage von Friedhöfen sowie deren Erweiterung, einschließlich die Tieferlegung der Grabsohlen über die bisher zugelassene Tiefe hinaus, wenn keine günstigen bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse vorherrschen;
16. Rangierbahnhöfe;
17. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken) sowie Verwendung solcher Materialien in der Landwirtschaft;

18. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen und Untergrundspeichern;
19. Aufbringen von Klärschlamm;
20. Wärmepumpen mit Wärmenutzung aus Grundwasser, Oberflächenwasser und Erdboden;
21. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen sowie militärische Anlagen über das nach Tabelle 1 des Merkblattes W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten", in der jeweils geltenden Fassung, erlaubte Maß.
22. offene Lagerung von Mineraldünger (Handelsdünger) sowie offene Lagerung von organischen Düngern, insbesondere Stallmist;
23. Überdüngung;
24. Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe;
25. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden;
26. Kernreaktoren
27. Ablagern, Zwischenlagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulung, Rückständen und Erdölbohrungen;
28. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Be-

trieb unter die Verbote des § 4 fallen auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 2. Beobachtungsstellen einrichten,
 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 4. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einfriedigen.

§ 6

Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird auferlegt:

1. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einzufriedigen,
2. den Boden innerhalb des Schutzgebietes, auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag, unter Beachtung und Orientierung an den Parametern, die in der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TVO) aufgeführt und genannt sind, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Untersuchung mindestens jährlich einmal über das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt a.d. Weinstraße an die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - untere Wasserbehörde - in Landau i.d. Pfalz und dann der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde vorzulegen.

Die Bodenprobenstandorte bestimmen sich nach den örtlichen vorherrschenden Gegebenheiten und Notwendigkeiten und empfehlen sich mit dem v.g. Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen.

3. Mindestens einmal jährlich - auch ohne Vertreter der Fachbehörde und der Wasserbehörde - das Schutzgebiet zu begehen und erkennbare Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 7.

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4, den Duldungspflichten des § 5, den Handlungspflichten des § 6 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, atomrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen, gefahrstoffverordnungsrechtlichen, forstrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung/Befreiung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

§ 8

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Stadt Bad Bergzabern, im einzelnen Wasserversorgungsunternehmen genannt.

§ 9

Entschädigung, Ausgleich

- (1) Soweit Verbote gem. § 4, und hier insbesondere die in § 4 Abs. 2 entsprechend formulierten, oder Duldungspflichten gem. § 5 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen eine Enteignung darstellen, ist das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. §§ 19, 20 WHG und 15 LWG verpflichtet, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ein Entschädigungsberechtigter Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist und Ersatzland nicht zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein entsprechender Entschädigungsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Entschädigungsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
Eine Enteignung in vorstehendem Sinne ist beim Zugriff auf das Eigentum des einzelnen, wobei durch die formulierten Verbote oder Duldungspflichten oder Anordnungen vollständig oder teilweise konkrete subjektive Rechtspositionen entzogen werden müssen, gegeben.
- (2) Werden durch Verbote gem. § 4, durch Duldungspflichten gem. § 5 oder durch auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, hat das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 LWG, für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile, sofern diese den Betrag von 150,-- DM jährlich übersteigen, einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten.
Über die Höhe der Ausgleichsleistung ergeht auf Antrag ein entsprechender Ausgleichsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Ausgleichsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt, und ggfs. durch eine entsprechende Vereinbarung zum Abschluß gebracht werden kann.
- (3) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Handlungspflichten nach § 6 nicht erfüllt.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 29.06.1982, Az.: 566-311-Ge-Kandel/3 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 27.09.1982, Nr. 38, Gliederungs-Nr. 4263) außer Kraft.

Neustadt a.d.Weinstraße, den **10. April 1996**
Az.: 566-311-SÜW-Blankenborn/3
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
In Vertretung

Fader

Dr. Werner Fader